

Angebots- und Zahlungsmodalitäten

- Mit der schriftlichen Annahme dieses Angebotes stimmt der Auftraggeber der Einbeziehung unserer allgemeinen Transportbedingung in dem Vertrag zu. Unsere Angebote gelten nur bei unverzüglicher Annahme und zur sofortigen Ausführung des betreffenden Auftrages (oder eine terminierte Angebotsannahme).
- Wir behalten uns das Recht vor bei nicht ausreichender Kapazität, den Auftrag an Partnerunternehmen bzw. Subunternehmen weiterzugeben.
- Für genehmigungspflichtige Transporte ist eine Vornotizzeit von mindestens 4 Wochen erforderlich. Das Angebot bezieht sich auf dem vom Auftraggeber geplanten Abwicklungszeitraum, sollte dieser sich verschieben, müssen Verfügbarkeiten neu geprüft werden. Seit dem 01.01.2020 wurde das Genehmigungsverfahren für Großraum – und Schwerlasttransporte neu reformiert, daraus können sich nun längere Bearbeitungszeiten und höhere Kosten ergeben.
- Der exakte Ladetag wird nach Erhalt der Transportgenehmigung definiert.
- Wir setzen eine freie Befahrbarkeit der Belade- und Entladestelle voraus, sowie eine entsprechende Vorbereitung zum Transport der Ladung.
- Leistungshindernisse, die nicht unserem Risikobereich (z.B. Witterungsverhältnisse wie Schnee, Glatteis, etc.) zuzurechnen sind, befreien uns für die Zeit und Dauer von den Verpflichtungen, deren Erfüllung unmöglich geworden ist. Wir behalten uns das Recht vor, in diesem Fall mögliche Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- Sofern nichts Weiteres vereinbart wurde, sind Lade- und Ladehilfsmittel vom Auftraggeber entsprechend zur Verfügung zu stellen.
- Die eingesetzten Fahrzeuge erhalten eine kostenlose Hebehilfe zum Auf- und Abbau der Fahrzeuge.
- Im Falle von Verschiebungen und/oder Stornierungen der vereinbarten Transporttermine verrechnen wir folgende Kosten (gemäß §415 HGB): innerhalb von 7 Kalendertagen vor dem geplanten Übernahmetermin 50% der vereinbarten Fracht zzgl. Genehmigungskosten und innerhalb von 3 Kalendertagen vor dem geplanten Übernahmetermin 100% der vereinbarten Fracht zzgl. Genehmigungskosten.
- Im Preis sind enthalten: Eigenbegleitung mit einem privaten Begleitfahrzeug (BF3), LKW Maut, Genehmigungskosten in Deutschland (bis EUR 200,00 je Genehmigung) und Fährkosten. Unsere Angebote und Vereinbarungen beziehen sich stets auf die aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter. Zusätzliche nicht in dem Angebot aufgeführte Leistungen werden darüber hinaus in Rechnung gestellt.
- Im Preis sind nicht enthalten: Kosten für Polizei und polizeieretzende Begleitung in allen Ländern, verkehrslenkende Maßnahmen, Streckenfindung und Protokolle, Zollabwicklung und Steuern und sonstige behördliche Auflagen (z.B. Brückenberechnung, Erstellung von Kurvenradien, Baustellenräumung und – absicherung). Sollten diese Kosten durch die EFG Heavy Haulage GmbH verauslagt werden, wird eine Bearbeitungsprovision in Höhe von 7% des verauslagten Betrages, mindestens EUR 15,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer weiterberechnet werden.
- Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind je zwei Stunden für Be- und Entladung im vereinbarten Frachtpreis enthalten. Je angefangene Stunde
- Wir behalten uns vor, Kosten, die durch behördlich angeordnete Änderungen der Strecke, besonderen Maßnahmen und Fahrzeugkonfigurationen weiter zu berechnen, die unter anderem die Transportdauer beeinflussen.
- Das Zahlungsziel beträgt Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Alle Preisangaben sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Der aktuelle Frachtpreis basiert auf die heute gültigen Kosten, Tarife, Löhne, Gehälter, Maut und Dieselpreise. Unsere Angebote setzen normale unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, sowie eine Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife voraus, welche der Vereinbarung zugrunde legen.



- Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Transport-, Lohn-, Material-, oder Energiekosten ein, so sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises entsprechend dieser Faktoren zu verlangen. Diese hat sich demnach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert (das Gebot der Transparenz ist einzuhalten)
- Tritt bei angenommenen Angeboten eine wesentliche Änderung der Maut-, Kraftstoff- und Fährkosten auf bzw. steigen die Preise signifikant an, so behalten wir uns vor diese Kosten an den Auftragnehmer weiterzugeben. Diese hat sich demnach zu bemessen, wie der maßgebliche Kostenfaktor den Gesamtpreis verändert (das Gebot der Transparenz ist einzuhalten)
- Bei Maß- und Gewichtsänderungen muss der Frachtpreis und der Abwicklungszeitraum neu verhandelt werden und daraus resultierende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu übernehmen.